



HESSISCHER LANDTAG

04. 06. 2002

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des HSOG
(Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für
gefährliche Hunde)
Drucksache 15/3649**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Art. 1 wird jeweils das Wort "gefährlichen" durch das Wort "erlaubnispflichtigen" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. In der durch den Innenausschuss des Hessischen Landtags durchgeführten schriftlichen Anhörung hat sich gezeigt, dass Zweifel darüber bestehen, ob ein gefährlicher Hund, bei dem die Wesensprüfung positiv verlaufen ist, weiterhin als gefährlicher Hund im Sinne des Gesetzentwurfes anzusehen ist. Diese Zweifel werden durch die vorgesehene Änderung ausgeräumt. Sie steht im Einklang mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90). Diese Verordnung legt fest, dass gefährliche Hunde, einschließlich solcher mit positiver Wesensprüfung, der Erlaubnispflicht unterliegen (§§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1 Nr. 4).

Wiesbaden, 3. Juni 2002

Für die Fraktion der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Grüttner

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn